

# **Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Logo**

Der Verein trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“. Der offizielle Kurzname ist „NABU Sachsen-Anhalt“, welcher ab jetzt in dieser Satzung verwendet wird. Seinen Sitz hat der NABU Sachsen-Anhalt in Halle/Saale und er ist im Vereinsregister Stendal unter der Registernummer VR 20468 eingetragen. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Abkürzung „NABU“ – gemäß Anlage zur Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

## **§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des NABU Sachsen-Anhalt ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Arten-, Biotop- und Lebensraumschutzes – unter vereinshistorisch besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt – und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Sachsen-Anhalt betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - (c) die naturwissenschaftliche Erfassung von Tier- und Pflanzenarten,
  - (d) die Erforschung und die Förderung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - (e) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Landes- und Regionalgeschäftsstellen, Natur- und Umweltzentren, Gründung von Naturschutzstiftungen sowie durch Publikationen und Veranstaltungen,
  - (f) das Mitwirken bei Planungen auf kommunaler, Landkreis- und Landesebene, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das

Eintreten für den Vollzug und die Einhaltung der einschlägigen, entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,

- (g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter Kindern und der Jugend sowie im Bildungsbereich allgemein,
  - (h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und nicht im Widerspruch zu § 2 (3) stehen,
  - (i) die Beschaffung finanzieller Mittel, welche die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU verbindet,
  - (j) die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an Verfahren gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Der NABU Sachsen-Anhalt ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der NABU Sachsen-Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Sachsen-Anhalt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des NABU Sachsen-Anhalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Sachsen-Anhalt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Sachsen-Anhalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
  - (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
  - (c) Korporative Mitglieder.
  - (d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - (g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 4 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 6 (2) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter. Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
  - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
  - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
  - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - (e) für ein zugehöriges Familienmitglied, wenn die Mitgliedschaft des betroffenen ordentlichen Mitglieds endet.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die zur Realisierung der Ziele und Aufgaben des NABU Sachsen-Anhalt erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Sachsen-Anhalt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister\*in verantwortlich.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Der NABU Sachsen-Anhalt ist die im Land Sachsen-Anhalt arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes, seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen. Die Satzung des NABU-Bundesverbandes gilt für alle Mitglieder im Bereich des NABU Sachsen-Anhalt, soweit diese Satzung keine Regelungen enthält.
- (2) Der NABU Sachsen-Anhalt fasst seine Mitglieder in Regional- und Kreisverbänden sowie in örtlichen NABU-Gruppen in Form von Gebiets- bzw. Ortsgruppen zusammen. Innerhalb der territorialen Gliederung können sich Mitglieder in Fach- und Arbeitsgruppen zusammenschließen. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Für die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds maßgeblich sein, anderenfalls bestimmt dessen Hauptwohnsitz/Sitz die Zuordnung. Die Ummeldung zu einer anderen Untergliederung ist auf Antrag des Mitglieds möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (3) Die Untergliederungen gemäß § 6 (2) können ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes sowie dieser Satzung selbstständig regeln. Satzungen der Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines organisieren. Der Name der Untergliederungen besteht aus dem vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen und um den örtlichen Zusatz als Untertitel ergänzt. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (5) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen der Bundessatzung und dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (6) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Das gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen. Regional- und Kreisverbände sind bei räumlich getrennter Zuständigkeit Gliederungen einer Ebene.

- (7) Der NABU Sachsen-Anhalt ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Bundessatzung oder diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 6 (6) Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (8) Der NABU Sachsen-Anhalt als anerkannter Naturschutzverband kann Untergliederungen im Rahmen der Beteiligung gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigen, in seinem Namen Stellungnahmen abzugeben, ihn bei Erörterungen zu vertreten bzw. Absprachen auf territorial entsprechender Ebene zu führen. Stellungnahmen, die im Namen des NABU Sachsen-Anhalt abgegeben werden, sind dem NABU Sachsen-Anhalt unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Über das Ergebnis von Erörterungen und den Inhalt von Absprachen in seinem Namen ist der NABU Sachsen-Anhalt umgehend zu informieren. Bei missbräuchlicher oder satzungswidriger Verwendung der Vollmacht kann der Landesverband die erteilte Vollmacht widerrufen.
- (9) Innerhalb der Regional- und Kreisverbände sowie der örtlichen NABU-Gruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Verbände und Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund (NAJU) gebildet werden. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- (a) die Vertreterversammlung,
- (b) der Vorstand.

## **§ 8 Vertreterversammlung**

- (1) Der Vertreterversammlung gehören an:
- (a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - (b) die Vertreter der territorialen Untergliederungen entsprechend dem in § 8 (5) aufgeführten Delegiertenschlüssel.
- (2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Sachsen-Anhalt. Sie ist insbesondere zuständig für die:

- (a) Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
  - (b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer\*innen,
  - (c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes,
  - (e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - (f) Behandlung von Anträgen,
  - (g) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
  - (h) Bestätigung der Naturschutzjugendsatzung,
  - (i) Bestätigung der Landesfachausschussvorsitzenden,
  - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - (k) Auflösung des NABU Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Vertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung stattfinden. Soweit eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig sein sollte, kann der Vorstand festlegen, dass die Vertreterversammlung ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme von Mitteln der Telekommunikation und Datenübertragung als virtuelle Vertreterversammlung durchgeführt wird.

Der Vorstand kann ferner festlegen, dass besonders eilbedürftige Beschlüsse ohne Durchführung einer Vertreterversammlung im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung gefasst werden. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen Delegierten die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Delegierten eine Frist von mindestens zehn Werktagen zu setzen und ferner festzulegen, auf welchem Wege die Stimmen beim Vorstand einzureichen sind. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens 30 % der Delegierten an der Beschlussfassung beteiligt haben, d. h. den Stimmzettel rechtzeitig mit Auswahl einer Variante (Ja-Nein-Enthaltung) beim Vorstand eingereicht haben. Gleichzeitig muss der entsprechende Beschluss die erforderliche Mehrheit nach dieser Satzung bzw. dem Gesetz erreichen.

Unverzüglich nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand in einer öffentlichen Vorstandssitzung die Stimmen auszuzählen und den Delegierten und den Untergliederungen das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. Das Verfahren ist zu protokollieren und vom Leiter der öffentlichen Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (4) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet, ob Anträge zur Abänderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der

Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist den Untergliederungen zuzuschicken. Die Vertreterversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder oder einem Drittel der Untergliederungen einzuberufen.

- (5) Die Sitzungen sind für alle Mitglieder offen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die gewählten Vertreter. In der Vertreterversammlung haben die Untergliederungen des NABU Sachsen-Anhalt in Form von Regional-, Kreis-, Gebiets- oder Ortsgruppen folgende Stimmberechtigungen:
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| (a) bis 10 Mitglieder    | 1 Delegierte*r |
| (b) bis 50 Mitglieder    | 2 Delegierte   |
| (c) bis 100 Mitglieder   | 3 Delegierte   |
| (d) bis 500 Mitglieder   | 4 Delegierte   |
| (e) bis 1000 Mitglieder  | 5 Delegierte   |
| (f) über 1000 Mitglieder | 6 Delegierte   |
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (8) Personelle Entscheidungen sind in schriftlicher Wahl zu treffen. Die Wahl des Vorstandes hat einzeln und in die Funktion zu erfolgen.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerber\*innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt.
- (10) Die Vertreterversammlung wählt jährlich die Delegierten zur Bundesvertreterversammlung. Hierbei können Ersatzdelegierte gewählt werden, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.

Die Vertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn nach der

Bundessatzung entfallenden Stimmen einen Vertreter entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem/der Vorsitzenden,
  - (b) dem/der 1. Stellvertreter\*in,
  - (c) dem/der 2. Stellvertreter\*in,
  - (d) dem/der Schatzmeister\*in,
  - (e) dem/der Naturschutzjugendsprecher\*in,
  - (f) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des NABU Sachsen-Anhalt können nicht in den Landesvorstand gewählt werden und kein Stimmrecht auf Landes- und Bundesvertreterversammlungen ausüben.
- (3) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (4) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen/eine Geschäftsführer\*in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter – bei dessen Verhinderung durch den zweiten – unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende eine Zweitstimme. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch mit Hilfe von Kommunikationsmitteln, per Telefon- oder Videokonferenz oder im Umlaufverfahren fassen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter\*innen sowie der/die Schatzmeister\*in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretervollmacht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Arbeitsweise des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- (7) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden und Gutachten in Auftrag geben.

- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die Wahl der Landesfachausschussvorsitzenden erfolgt in gleicher Periode durch die Mitglieder der Landesfachausschüsse.
- (10) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen von Untergliederungen (§ 6 Abs. 2) einberufen und leiten.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen.
- (12) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluss vorzunehmen.

### **§ 10 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der territorialen Untergliederungen, dem/der Geschäftsführer\*in der Landesgeschäftsstelle und den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.
- (2) Der Hauptausschuss berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss wird von dem/der Landesvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens einmal jährlich einberufen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich beantragt.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Vertreterversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen sowie einen/eine Ersatz-Rechnungsprüfer\*in. Die Wahl erfolgt jährlich, längstens für vier Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Kassenführung, die Kontoführung sowie die Erfüllung des Haushaltsplanes regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen legen der Vertreterversammlung den Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsbericht vor und unterbreiten einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung**

- (1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regelungen aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Landesvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen seines Zuständigkeitsbereichs ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen, den Beschlüssen der Verbandsorgane nicht nachkommen oder sonstige Interessen des NABU gefährden, so hat er Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Vorstand des Landesverbandes und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von drei bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei demjenigen Organ einzulegen, dass die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieses binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 13 Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden. Näheres regelt § 14 der Bundessatzung des NABU.

## **§ 14 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von der Bundesvertreterversammlung aufgrund der Satzung des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU Sachsen-Anhalt und dessen Gliederungen sowie für die Mitglieder unmittelbar bindend. Dies betrifft insbesondere die:
  - (a) Ordnung zur guten Verbandsführung,
  - (b) Finanzordnung,
  - (c) Beitragsordnung,
  - (d) Datenschutzordnung,
  - (e) Schiedsordnung,
  - (f) Ehrungsordnung.

## **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Sachsen-Anhalt ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des NABU Sachsen-Anhalt ist der Vorstand zuständig.
- (2) Der/die Vorsitzende des Landesverbandes kann haupt- oder nebenberuflich für den Verband tätig sein. Die Vertreterversammlung muss der beruflichen Tätigkeit bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zustimmen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit bzw. die restliche Amtszeit.
- (3) Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
  - (a) Auslagen ehrenamtlicher tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - (b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten können. Über die Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit beschließt die Vertreterversammlung. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bedienstete des NABU Sachsen-Anhalt können nicht Delegierte der Vertreterversammlung oder Mitglied des Vorstandes eines Landes-, Regional-, oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Dies gilt nicht für den/die Vorsitzende des Landesverbandes, wenn er/sie haupt- oder nebenberuflich für den Verband tätig ist.
- (5) Zur Vertreterversammlung des Landesverbandes sind das Präsidium des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsführer einzuladen. Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Die Landesvorstandsmitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes beschließt in schriftlicher Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung, die es nach ihrer Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 24.04.2021 beschlossen, sie erlangt Wirksamkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.